

SATZUNG

der Stadt Nassau über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) bei Ablösung

vom XY

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) in seiner Sitzung vom XY folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtung zur Herstellung eines Stellplatzes oder einer Garage auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen (§ 47 Abs. 4 S. 1 LBauO).

Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen (§ 47 Abs. 4 S. 2 LBauO).

§ 2

Festlegung der Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird für das gesamte Stadtgebiet auf 3.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage vom 02.10.2001 außer Kraft.

Nassau,

Stadt Nassau

Manuel Liguori
Stadtbürgermeister